

vivos und durch den Eid der Stände schon vor der Abfahrt des Vaters nach Collo in alle Reiche eingesetzt worden und daher im vollen Besitz der Regierungsgewalt. Unter der Voraussetzung, daß der Sohn eines straffälligen Vaters nicht für dessen Vergehen bestraft werden dürfe, hoffte Alfons (vergeblich), den bevorstehenden Kreuzzug gegen Aragon abwenden zu können. Nachdem im Jahre 1285 der Angriff siegreich abgeschlagen worden war, konnte Alfons mit um so größerer Selbstsicherheit aufgrund seiner angeblichen Regierungsvollmacht und seines erbrechtlichen Anspruchs auf Sizilien dieses an Jayme abtreten. Wenn der Vater am gleichen Tag auf Sizilien verzichtete, so verzichtete er auf etwas, das er formal nicht mehr besaß. Beide, Vater und Sohn, erreichten ihre Ziele, die Absolution und die Sicherung des Erbreichs Sizilien.

Anhang

König Peter III. von Aragon hat die im folgenden abgedruckten letztwilligen Verfügungen erlassen. Die Originale derselben befinden sich im Archivo de la Corona de Aragon in Barcelona:

I. Das Testament vom 3. Juni 1282 trägt die Signatur: Pergaminos Pedro II Nr. 302. Es ist ausgefertigt, durch Notariatszeichen beglaubigt und unterzeichnet von dem königlichen Notar Petrus Marci⁷⁷⁾.

Eine Abschrift aus dem 15. Jahrhundert befindet sich in der Biblioteca de la Universidad de Valencia Ms 394, fol. XVIII^b—XXI^a. (Ihre Lesarten werden hier nicht berücksichtigt.)⁷⁸⁾

II. und III. Das Original der Verzichtserklärung vom 2. Nov. und des Kodizills vom 3. Nov. 1285, zusammen auf einem Pergamentblatt ausgefertigt, hat die Signatur Pergaminos Pedro II Nr. 495. Die Stücke sind einzeln von dem kgl. Notar Raimund Escorna unterzeichnet und mit dessen Notariatszeichen beglaubigt worden⁷⁹⁾.

Die beiden Stücke sind außerdem in das königliche Register im Kronarchiv von Barcelona eingetragen worden und finden sich hier unter der Signatur Cancilleria Reg. 55, fol. 20^b—21^a bzw. 21^a—21^b. Der Abschreiber hat die

⁷⁷⁾ Zu Petrus vgl. oben Anm. 12. Der Schriftbefund bestätigt die Notarsunterschrift (P. M. . . *qui hec scripsit et clausit*): das gesamte Dokument ist von einer Hand geschrieben, d. h. ist eine eigenhändige Ausfertigung des Notars (anders die Verfügungen vom Nov. 1285, s. Anm. 79).

⁷⁸⁾ Der Text ist gut bis auf einige unwesentliche Schreibfehler, der Schreiber hat die ungegliederte Textmasse durch eingeschobene Überschriften in sachlich unterschiedene Abschnitte eingeteilt, vgl. oben Anm. 1.

⁷⁹⁾ Zu R. Escorna vgl. oben Anm. 49. Der Notar beglaubigte die von einem Schreiber notierten Texte, was sowohl aus der Notars-Zeile (R. Escorna . . . *qui hec scribi fecit* . . .) als auch aus dem Schriftbefund hervorgeht. Escorna schreibt kleiner, zierlicher, mit — gemessen an der Zeilenhöhe — 2- bis 3fachen Ober- und Unterlängen (Schreiber 1- bis 2fach) und recht- bis spitzwinklig abgeknickten Unterlängen, z. B. des j, Lang-s, p, q (der Schreiber macht durchweg Bögen).